ʿIlm al-Uṣūl: Die Frühgeschichte der Methodenlehre des islamischen Rechts

S. M. B. Al-Ṣadr

Die Entstehung von ʿIlm al-Uṣūl:

Im Verlauf der unterschiedlichen Phasen, die die Wissenschaft von der Šarīʿa (dem göttlichen Gesetz) zu durchlaufen hatte, entstand die Wissenschaft von der Methodenlehre des islamischen Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft (Fiqh) auf die gleiche Weise, wie die Rechtswissenschaft selbst auf der Grundlage der Ḥadīṯwissenschaft entstand.

Mit der Wissenschaft von der Šarīʿa meinen wir das Fach, das versucht, die von Gott, dem Erhabenen, offenbarten Gesetze des Islam zu studieren. Diese Wissenschaft entstand in der Frühzeit des Islam, im Rahmen verbreiteter Bemühungen hinsichtlich einer großen Anzahl von Überlieferungen, die zu den aḥkām (göttlichen Gesetzen) gehören. So wurde das Studium der Šarīʿa in der ersten Phase beschränkt auf das Studium der Überlieferungen, worin das grundlegende Bemühen nahezu beschränkt war auf die Sammlung von Überlieferungen und die Weitergabe ihres Wortlautes. Die Methode jedoch, die angewendet wurde, um die Regeln der Šarīʿa von diesen Überlieferungen und Texten abzuleiten, war in dieser Phase nicht sehr kompliziert, da sie nicht über die einfachen Mittel hinausging, mit denen sich Menschen einander im Verlauf einer gewöhnlichen Unterhaltung verständlich machen.

Mit der Zeit wurde der Ableitungsprozeß der Šarīʿa-Regeln von den offenbarten Texten ziemlich kompliziert, bis ihre Ableitung von den Rechtsquellen ein komplizierter Prozeß wurde, der Nachdenken und Fachwissen voraussetzte. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um das für die Ableitung der Gesetze der Šarīʿa von ihren Quellen nötige Wissen zu erwerben, was zu einem wissenschaftlichen Studium des Rechts und der Entstehung von ʿIlm al-Fiqh führte. Folglich wurde das Studium der Šarīʿa von der Ebene des Ḥadīṯstudiums auf die Stufe sorgfältiger wissenschaftlicher Schlußfolgerung und Beweisführung gehoben.

Mit der Entwicklung der Rechtswissenschaft und des Rechtsdenkens und infolge der Neigung der Rechtsgelehrten zur Beweisführung wurden einige gemeinsame Elemente entdeckt, und die Präzision und die für die Ableitung von Gesetzen aus Quellentexten notwendige Sorgfalt nahmen zu. Die Praktiker des Rechts wurden zu der Erkenntnis bestimmter allgemeiner Elemente geführt, ohne die eine rechtliche Deduktion unmöglich war. An diesem Punkt wurden juristisches Denken und die Rechtsprechung geboren, und das Denken der Gesetzgeber wurde methodisch ausgerichtet.

Auf diese Weise entstand auf der Grundlage des Rechts ʿIlm al-uṣūl, die Methodenlehre des islamischen Rechts. Früher wandten diejenigen, die sich der juristischen Deduktion widmeten, diese gemeinsamen Elemente an, ohne ihrer Natur, ihrer Formulierung und wichtigen Rolle in der juristischen Beweisführung bewußt Aufmerksamkeit zu schenken. Nach der Verbreitung der an diesen Prinzipien festhaltenden Richtung im Rechtsdenken wurde diesen allgemeinen Elementen und ihrer Formulierung bewußt Aufmerksamkeit geschenkt.

Zweifellos existierte die Saat des prinzipientreuen Denkens bei den Rechtsgelehrten unter den Gefährten der Imame (a.s.) bereits seit der Zeit von Imām Bāqir (a.s.) und Imām Ṣādiq (a.s.). Historische Belege dafür sind die Berichte, die in Ḥadīṯsammlungen aufgezeichnet sind und Fragen, die von etlichen Erzählern an Imām Ṣādiq (a.s.) oder einen anderen Imam gerichtet wurden und sich auf einige dieser allgemeinen Elemente beziehen, sowie die Antworten darauf. Diese Fragen offenbaren die Grundlagen ihres prinzipientreuen Denkens und ihre Neigung, allgemeine Regeln zu definieren und die gemeinsamen Elemente zu bestimmen. Das wird weiter bestätigt durch die Tatsache, daß einige der Gefährten der Imāme Abhandlungen zu einigen Fragen der Rechtswissenschaft verfaßten, wie Hišām b. al-Ḥakam, ein Schüler Imām Ṣādiqs (a.s.), der eine Abhandlung (risālah) über die Rechtsaspekte der Sprache (alfāẓ) schrieb.

Dennoch ist das Denken, das sich auf die gemeinsamen Elemente und ihre Bedeutung bei der Deduktion von Gesetzen bezieht, in den frühen Stadien nicht klar und tiefgründig genug. Die dominanten Eigenschaften haben im Verlauf der juristischen Aktivität und der Entwicklung des Deduktionsprozesses allmählich Klarheit und Tiefe gewonnen. Das Studium der gemeinsamen Elemente hat keine von anderen Rechtsstudien getrennte, unabhängige wissenschaftliche Lehre geschaffen. Dies wurde erst lange nach dem Erscheinen der ersten Ansätze des prinzipientreuen Denkens eine unabhängige selbständige Disziplin.

Somit blieben rechtswissenschaftliche Diskussionen mit Rechtsstudien vermischt, ohne selbst im Lehren und den Schriften auf irgendeine Art unabhängig zu sein. Das prinzipientreue Denken entwickelte sich aber weiter, und seine Rolle wurde zunehmend klarer und besser definiert, bis es einen Punkt erreichte, an dem es eine von der Gesetzeswissenschaft getrennte, eigene Disziplin wurde.

Wie Sayyid Murtaḍā in Al-Ḏarī'ah, seinem Werk über die Methodenlehre des islamischen Rechts, hervorgehoben hat, wechselten die auf Uṣūl al-fiqh bezogenen Diskussionen bevor sie unabhängig wurden, zwischen den auf Gesetz und Lehre (uṣūl al-dīn) bezogenen und den auf kalām (Theologie) und uṣūl al-dīn bezogenen Diskussionen hin und her. Er führt aus: „Ich bin zufällig auf Einige gestoßen, die eine Monographie zu uṣūl al-fiqh zusammengetragen haben, und obwohl er (der Verfasser) einen korrekten Bericht ihrer Ideen, Begriffe und Prinzipien geben könnte, schweift er häufig ab und kommt von uṣūl al-fiqh und ihrer Methode ab, um über die Definition von Wissen (ᶜilm) und Meinung (naẓar) zu sprechen, wie eine Meinung zu Wissen führt, die notwendige Beziehung zwischen Ursache und Wirkung, und ähnliche Fragen, die sich allein auf uṣūl al-dīn und nicht auf uṣūl al-fiqh beziehen."

Somit wurde die Unabhängigkeit der Wissenschaft der Rechtsprechung als eine Lehre, die auf das Studium der gemeinsamen, auf die Deduktion der Gesetze von der Šarīᶜa und ihrer Trennung von anderen religiösen Wissenschaften wie fiqh und kalām bezogenen Elemente Bezug nimmt, erst vervollständigt, als die Ideen, die sich auf die gemeinsamen Elemente beziehen, die in der rechtlichen Deduktion und der Notwendigkeit, ihnen eine allgemeine Ordnung von ihnen selbst zu geben, enthalten sind, allmählich zum Ausdruck gebracht wurden. Dies trug dazu bei, daß die Methodenlehre und die Rechts- und Theologiestudien voneinander getrennt wurden, was folglich zur Entstehung einer unabhängigen Disziplin namens ᶜilm al-fiqh führte.

Obwohl ᶜIlm al-Uṣūl von Kalām und Uṣūl al-Dīn völlig unabhängig wurde, weist diese Wissenschaft bestimmte Merkmale auf, die an die frühere Verbindung mit Kalam erinnern. Diese Überreste erwiesen sich jedoch als verwirrend. Zum Beispiel ist einer dieser Reste die Vorstellung, die in Berichten als aḫbār āḥād (d. h. wortwörtlich isolierte Berichte, d. h. Überlieferungen, die nicht mutawātir sind), bezeichnet werden, welches "Überlieferungen sind, die Wahrscheinlichkeit implizieren und deren Wahrheit nicht gekannt werden kann" und die in der Methodenlehre nicht die Beweisgrundlage darstellen können, denn in der Methodenlehre muß ein Beweis definitive Gültigkeit haben. Die Quelle dieser Vorstellung ist kalām, wobei die Gelehrten die Ansicht vertreten haben, daß uṣul al-dīn einen definitiven Beweis erfordert. Somit können wir z. B. die Eigenschaften Gottes und die Merkmale der Auferstehung nicht mittels "isolierter Berichte" nachweisen. Diese Vorstellung hat Verwirrung verursacht aufgrund des gemeinsamen Begriffes "uṣūl", der sowohl in der Theologie wie auch in der Rechtsprechung gebraucht wird, was dazu geführt hat, daß die Idee von der Theologie in die Rechtsprechung übertragen wurde. So sehen wir rechtswissenschaftliche Bücher, die unter dem Einfluß dieser Vorstellung bis in die Zeit von Muḥaqqig im 7./14. Jahrhundert Anstoß nehmen an der Bestätigung gemeinsamer Elemente bei der Rechtsdeduktion auf der Grundlage von habar wāḥid.

An der Stelle, wo die Vermischung von uṣūl al-fiqh mit uṣūl al-dīn abgelehnt wird, gibt es in Al-Darīah eine gut definierte Vorstellung von den gemeinsamen Elementen bei Rechtsdeduktionen. Dort heißt es: „Es sollte bekannt sein, daß sich die Diskussionen von uṣūl al-fiqh in Wirklichkeit auf die Rechtsquellen beziehen ... und wie wir erwähnt haben, weist das nicht darauf hin, daß die den Gesetzen und Rechtsdetails zugrunde liegenden Quellen in den Schriften der Rechtsgelehrten über uṣūl zu finden sind, weil die Diskussionen, die sich auf uṣūl al-fiqh beziehen, einzig und allein auf die Art und Weise beschränkt sind, in der Gesetze von diesen Prinzipien in einer allgemeinen Weise ohne Beachtung des Details, abgeleitet werden, während die Gründe, die von den Rechtsgelehrten diskutiert werden, sich allein auf die Fragen selbst beziehen, und Diskussionen, die sich auf allgemeine Angelegenheiten beziehen unterscheiden sich von jenen, die sich mit Einzelheiten befassen."

Dieser Text, der zu einer der frühesten Quellen des schiitischen uṣūli-Erbes gehört, weist ganz klar auf die Idee von gemeinsamen Elementen im Prozeß der Rechtsdeduktion hin, auf die er sich als die allgemeinen Beweise des Gesetzes bezieht, und unterscheidet in Übereinstimmung mit unserer Terminologie auf der Grundlage allgemeiner und detaillierter Beweise oder der allgemeinen und besonderen Elemente zwischen Diskussionen des Rechts und der Methodenlehre. Das bedeutet, daß die Vorstellung von gemeinsamen Elementen zu jener Zeit bereits ein hohes Maß an Reife erreicht hatte, was wir später bei Šayḫ Ṭūsī, Ibn Zuhrah, Muḥaqqih Ḥilli und anderen finden, denn sie alle verstanden ᶜilm al-uṣūl als das „Wissen von den allgemeinen Rechtsbeweisen" (ᶜilm adillat al-fiqh ᶜalā wajh al-iǧmāl), ein Ausdruck, mit dem sie auf den Begriff der gemeinsamen Elemente hinwiesen.

So sagt Šayḫ Ṭūsī in seinem Buch ᶜUddat al-uṣūl: „Uṣūl al-fiqh besteht aus den Beweisen des Rechts. Denn mit der Diskussion dieser Beweise erörtern wir das, was Verpflichtung, zusätzliche Leistungen, Zulässigkeit und die anderen Kategorien allgemein implizieren, und es ist nicht nötig, daß die Beweise derart sind, daß sie zu detaillierten Gesetzen führen, denn diese Beweise sind jene, die die allgemeinen Fragen (al-masā'il) bestimmen, und Diskussionen, die sich auf allgemeine Angelegenheiten beziehen, unterscheiden sich von jenen, die sich mit dem Detail befassen."

Die Begriffe iǧmāl und tafṣīl, die hier gebraucht werden, beziehen sich auf die allgemeinen und die besonderen Elemente.

Um zusammenzufassen, was bisher gesagt wurde: das Entstehen der Methodenlehre und die Beachtung der gemeinsamen Elemente bei Rechtsdeduktionen hingen davon ab, daß die Schlußfolgerungen im Rechtsdenken an Genauigkeit, Ausweitung und Entwicklung zunahmen. Es war kein Zufall, daß die Methodenlehre historisch gesehen nach den Rechts- und Ḥadīṯwissenschaften entstand, daß sie sich in der Wiege dieser Wissenschaften entwickelte, nachdem das Rechtsdenken entwickelt und erblüht war und die Stufe erreicht hatte, die Bewußtsein von den gemeinsamen Elementen und ihre wissenschaftliche Erforschung zuließen. Demgemäß war es natürlich, daß die Idee der gemeinsamen Elemente allmählich wachsen und über Jahre hinweg an Präzision gewinnen mußte, bis sie ihre Endform und korrekten Grenzen zur Unterscheidung

vom Studium des Rechts und der Glaubensgrundlagen erlangte.

Die historische Natur des Bedürfnisses nach ʿIlm al-uṣūl

Daß ʿilm al-uṣūl nach den Rechts- und Ḥaditwissenschaften in Erscheinung trat, resultierte nicht nur aus der Tatsache, daß es zeitlich später als das Rechtsdenpen auftrat. Vielmehr gab es einen anderen Faktor, der in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung ist, und zwar daß ʿilm al-uṣūl nicht spontan als eine Form intellektuellen Luxus' in Erscheinung trat, sondern infolge eines intensiven, drängenden Bedürfnisses danach im Prozeß der Rechtsdeduktion, um die unvermeidlichen gemeinsamen Elemente zu schaffen. Das bedeutet, daß das Bedürfnis nach ʿIlm al-uṣūl mit dem Bedürfnis wuchs, die gemeinsamen Elemente im Verlauf des Deduktionsprozesses zu untersuchen, ein Studium, das ʿilm al-uṣūl umfaßt. Diese Notwendigkeit, die gemeinsamen Elemente im Deduktionsprozeß zu untersuchen, ist in Wirklichkeit eine historische Notwendigkeit und nicht absolut an sich. Das heißt, diese Notwendigkeit entstand und wuchs mit der Zeit mit der wachsenden Distanz zwischen dem Studium des Rechts und der Ära der offenbarten Texte (nuṣūṣ). Diese Notwendigkeit existierte nicht in diesem Maße in der Ära der offenbarten Texte selbst.

Um diesen Punkt klarer zu machen stelle man sich vor, man lebe in der Ära des Propheten (s.a.s.) und sei ihm nahe. Man hört die Gebote direkt von ihm, wie sie von ihm verkündet werden, und man versteht die Texte dank ihrer sprachlichen Klarheit und weil man ein Zeitgenosse all der Umstände und Bedingungen ist, ohne das Bedürfnis zu verspüren, eine Vorschrift der Šarīʿa zu verstehen, sich auf die gemeinsamen im Recht studierten Elemente zu beziehen, wie beispielsweise habar wāḥid. Man hört die Texte direkt vom Propheten (s.a.s.) oder sie werden von Leuten übermittelt, die man direkt kennt und deren Wahrhaftigkeit man nicht anzweifelt. Würde man sich dann auf die gemeinsamen Elemente von uṣūl beziehen müssen, wie z. B. die Gültigkeit allgemeinen Brauchs, wenn man die Verkündungen des Propheten (s.a.s.) hört und sie ohne den geringsten Zweifel zumeist in dem beabsichtigten Sinne wahrnimmt, dank unserer Kenntnis der auf den Text bezogenen Umstände? Oder müßte man über die Formulierung hermeneutischer Prinzipien nachdenken, um allgemeine Äußerungen des Propheten (s.a.s) (al-kalam al-muǧmal) zu interpretieren, wo man ihn fragen und um Klärung bitten kann, anstatt solche Prinzipien zu formulieren? Das bedeutet, je näher man der Ära der Gesetzgebung und je vertrauter man mit den involvierten Texten ist, desto geringer ist die Notwendigkeit, über die allgemeinen Prinzipien und gemeinsamen Elemente nachzudenken. Denn dann wird die Ableitung der Gesetze der Šarīʿa einfach, ohne daß der Gesetzgeber mit Lücken konfrontiert wird, die er mittels der aus der Jurisprudenz abgeleiteten Elemente füllen muß. Wenn jedoch zwischen der Gesetzgebung und den Offenbarungen eine lange Zeitspanne liegt, und man sich auf Geschichte, Historiker, Überlieferer und Traditionarier bei der Überlieferung der Texte verlassen muß, würde man so signifikanten Lükken und Klüften begegnen, daß man gezwungen wäre, über die Formulierung bestimmter Prinzipien nachzudenken, um diese füllen zu können. Stammen die vom Überlieferer übermittelten Texte wirklich von den Unfehlbaren? Oder wurden sie vom Erzähler erfunden? Machte er beim übermitteln Fehler? Was meinte de Unfehlbare mit diesem Text? Meinte er etwas, was ich nun, da ich es lese, verstehen kann, oder meinte er etwas, was nur verstanden werden kann, indem man den Umständen und Zuständen, in denen sie geäußert wurden und die er nicht erfuhr, geklärt werden kann? Was muß der Gesetzgeber tun, wenn er keinen Text in bezug auf das Problem finden kann? So sehen wir uns der Notwendigkeit gegenüber, auf solche Elemente zurückzugreifen wie die Autorität von habar wāḥid oder die Autorität sprachlichen Gebrauchs und andere in der Rechtsprechung gebrauchten Prinzipien.

Das meinen wir, wenn wir sagen, daß die Wissenschaft der Rechtsprechung eine historische Notwendigkeit ist, die in Relation steht zum Zeitabstand, die den Prozeß der Rechtsfindung von der Ära der Gesetzgebung trennt, und zum Mangel an direktem Zugang zu den Bedingungen und Umständen, die mit den offenbarten Texten zusammenhängen. Aus diesem Grund schafft der zeitliche Abstand von diesen Bedingungen Lücken und Klüfte im Prozeß der Rechtsprechung, Lücken, die die Methodenlehre und und ihre Prinzipien notwendig macht.

Bezogen auf die notwendige Methodenlehre zur Schließung dieser Lücken ist das, was die frühen Pioniere dieser Wissenschaft in dieser Hinsicht gefühlt haben. Der erhabene Sayyid, Ḥamzah b. ʿAlī b. Zuhrah al-Ḥusaynī al-Ḥalabī (gest. 582/1189) schreibt im ersten Teil seines Buches Kitāb al-Ġunyah: „Weil die Diskussion in den Rechtsbestimmungen auf den dazugehörigen Grundlagen basiert, ist es wichtig, mit den Grundlagen zu beginnen und sie dann mit den praktischen Regeln und Bestimmungen weiter zu verfolgen. Eine Diskussion der Rechtsbestimmungen ohne die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu diskutieren, ist sinnlos. Tatsächlich haben einige Gegner (von uṣūl) die Frage aufgeworfen: 'Da Sie nicht nach den Vorschriften der Šarīʿa handeln, ohne auf die Äußerungen des Unfehlbaren zurückzugreifen, welche Notwendigkeit gibt es dann für die Methodenlehre? Ihre Diskussionen darüber sind vergebens und ohne Ergebnis.'" In diesem Text bezieht Ibn Zuhrah die Notwendigkeit für die Methodenlehre auf die Lücken, denen man im Prozeß der Ableitung begegnet, da er das Festhalten an den Worte des Imām (a.s.) der Imamiten als Grund für den Einwand derjenigen ansieht, die sagen, daß solange diese Praxis fortgesetzt wird, keine Notwendigkeit für die Methodenlehre besteht, denn wenn die Ableitung der Vorschriften direkt von der Grundlage der Äußerungen der Unfehlbaren abhängt, ist es eine einfache Aufgabe ohne irgendwelche Lücken, die erfordern würde, daß die Formulierung der Prinzipien und Elemente der Methodenlehre sie füllen.

Wir finden in einem Text von Sayyid Muḥsin al-Aʿrağī (gest. 1227/1812) in seinem Buch über Fiqh, Wasā'il al-Šīʿah, ein vollkommenes Bewußtsein vom Begriff des historischen Wesens der Notwendigkeit nach der Methodenlehre. Dort hat er den Unterschied diskutiert zwischen denen, die der Ära der offenbarten Texte näher sind und

jenen, die im Hinblick auf die relevanten Umstände und Bedingungen (der Offenbarung) lange danach leben. Dort sagt er im Verlauf seiner Diskussion:

„Wie kann jemand, der Nähe (zur Ära der offenbarten Schriften) genießt, verglichen werden mit jemandem, der den Nachteil des Abstandes hat, so daß man sie als gleich ansehen könnte in bezug auf Notwendigkeit und Bedürfnislosigkeit? Niemals! Der Abstand zwischen ihnen ist wie die Entfernung zwischen dem Himmel und der Erde, der entstanden ist als Ergebnis der Verlängerung der Verborgenheit (des Imāms), der Intensität der Prüfungen und der großen Masse der Heimsuchungen. Wäre es nicht um Gottes und der Segnungen der göttlichen Menschen willen gewesen, wären die Tage der Unwissenheit zurückgekehrt. Worte wurden korrumpiert, Begriffe haben Veränderungen erfahren, die Indizienbeweise wurden verwischt, Erfindungen wurden zahlreich, die Vorsicht nahm zu, und der Widerspruch zwischen den Beweisen wurde intensiv und zwar so sehr, daß es nahezu keine Vorschrift gibt, die davor sicher geblieben ist. Und dies abgesehen von den Ursachen der Trennung und der Abwesenheit von irgendeiner Autorität, auf die sich bezogen wird. Um den Unterschied zwischen den zwei Gruppen richtig einschätzen zu können, genügt es, die Indizienbeweise und direkt beobachtbaren Fakten zu beachten. ... Und das ist das genaue Gegenteil von der Bedingung desjenigen, der nichts anderes vorfindet als divergierende Berichte und miteinander im Konflikt stehende Überlieferungen, die mit dem Buch und bestimmter Sunnah verglichen werden müssen...“

Im Lichte dessen können wir verstehen, daß das historisch gesehen späte Entstehen der Methodenlehre des islamischen Rechts nicht allein bezogen war auf die Entwicklung des Rechtsdenkens und der Rechtfindung. Vielmehr ist sie auch ein Ergebnis der historischen Notwendigkeit danach, die infolge des zeitlichen Abstands von den Offenbarungen entstand und intensiver wurde.

Schriften zu ʿIlm al-Ušūl:

Im Lichte der vorangegangenen Diskussion, die das historische Wesen der Notwendigkeit darlegte, können wir den Zeitabstand erklären zwischen dem Erblühen von ʿilm al-uṣūl im sunnitischen Rechtsdenken und ihrem verspäteten Erblühen in der imāmitischen Rechtstradition. Die Geschichte zeigt, daß sich ʿilm al-uṣūl im sunnitischen Recht vergleichsweise früher entwikkelte und erblühte als in der imāmitischen Tradition, so daß gesagt wurde, daß ʿilm al-uṣūl in der sunnitischen Tradition im letzten Teil des 2./8. Jahr-

Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen
Beim Feigenbaum und beim Ölbaum und beim Berge Sinai und bei dieser sichereren Ortschaft! Wahrlich, Wir haben den Menschen in bester Form erschaffen. Alsdann haben Wir ihn in die niedrigste Tiefe zurückgebracht, ausgenommen (davon) sind diejenigen, die glauben und Gutes tun; ihnen wird ein unverkürzter Lohn zuteil sein. Und was veranlaßt dich hernach, die Religion zu leugnen? Ist nicht Allah der gerechteste Richter? (Sure at-Tīn)

hunderts in das Zeitalter des Schreibens eintrat, als al-Šāfiʿi (gest. 182/798) und Muḥammad b. al-Ḥasan al-Šaybānī (gest. 189/804) Bücher darüber zusammentrugen. Trotz einiger früherer Abhandlungen von einigen der Gefährten der Imāme (a.s.) zu verschiedenen Themen der Methodenlehre stoßen wir in diesem Bereich bis Anfang des 4./10. Jahrhunderts auf keine umfassenden schiitischen Schriften.

Wir haben festgestellt, daß die Entwicklung des uṣūli-Denkens aus der Notwendigkeit dafür resultierte, und diese historische Notwendigkeit wurde mit dem zeitlichen Abstand von der Ära der Offenbarungen größer und intensiver. So war es natürlich, daß dieser zeitliche Abstand und die daraus resultierende Entwicklung des uṣūli-Denkens in der sunnitischen Welt früher eintreten mußte, weil für die Sunniten mit dem Ableben des Propheten (s.a.s.) die Ära der maßgebenden Texte beendet war. So hat das sunnitische Rechtsdenken im 2./8. Jahrhundert, bereits lange nach dem Zeitalter der offenbarten Schriften, eine beachtliche Zeitdistanz überwunden, die natürlich Lücken und Klüfte im Prozeß der Rechtsfindung schaffen mußte, was die dringende Notwendigkeit nach der Formulierung allgemeiner juristischer Prinzipien zur Füllung dieser Lücken impliziert. Für die Imāmiten dauerte diese Zeit der Rechtsgebung aber fort, denn für sie war die Existenz des Imām die Ausdehnung der Existenz des Propheten (s.a.s.). So waren die Probleme, denen die imāmitischen Juristen bei der Rechtsfindung begegneten, von weitaus geringerem Maß als die, die das Gefühl der dringenden Notwendigkeit nach der Formulierung von ʿilm al-uṣūl hervorriefen.

Entsprechend sehen wir, daß die Imāmiten eine uṣūli-Mentalität annehmen und mit dem Ende der wörtlichen Texte für eine Vorschrift (nuṣūṣ) sich dem Studium der allgemeinen Elemente zuwenden und in diesem Bereich einen Durchbruch erzielten dank wegbereitender Persönlichkeiten wie al-Ḥasan b. ʿAlī b. Abī ʿAqīl und Muḥammad b. Aḥmad b. al-Ǧunayd al-Iskāfī im 4./10. Jahrhundert.

ʿIlm al-uṣūl kam sehr schnell in die Phase des Schreibens und Zusammentragens. So schrieb al-Šayh Muḥammad b. Muḥammad b. al-Nuʿmān, bekannt als al-Mufīd (gest. 413/1022) ein Buch über uṣūl, in dem er die Linie fortsetzte, die vor ihm von Ibn Abī ʿAqīl und Ibn al-Ǧunayd vertreten worden war. Nach ihm kam sein Schüler al-Sayyid al-Murtaḍā (gest. 436/1044), der die uṣūli-Tradition entwickelte und eine vergleichsweise ausführliche Arbeit über ʿilm al-uṣūl verfaßte mit dem Titel Al-Dārīʿah, in dessen Einleitung, er die uṣūli-Strömungen erwähnt, die die Imāmiten auszeichnen aufgrund ihrer umfassenden und einschließenden Natur.

Sayyid Murtaḍā war nicht der einzige Schüler von al-Mufīd, der die Entwicklung der neuen Wissenschaft fortsetzte und darüber schrieb. Auch andere Schüler al-Mufīds schrieben Bücher, unter anderem Sallār b. ʿAbd al-ʿAzīz al-Daylamī (gest. 436/1044) der ein Buch schrieb mit dem Titel Al-Taqrib fī uṣūl al-fiqh.

Unter ihnen war auch der bahnbrechende Rechtswissenschaftler, al-Šayh Muḥammad b. al-Ḥasan al-Ṭūsī (gest. 469/1079), der nach seinen Lehrern Šayh Mufīd und Sayyid Murtaḍā die führende Rolle im Recht übernahm. Er schrieb sein Buch Al-ʿUddah fī al-Uṣūl, das das Recht in eine neue Ära intellektueller Reife eintreten ließ, auf die gleiche Weise wie Fiqh selbst auf eine höhere Ebene der Ausweitung und Verzweigung gelangte.

Parallel zum Studium von ʿilm al-uṣūl in dieser Ära gab es intensive Bemühungen, die von den Imāmen der Ahl-l-Bayt tradierten Überlieferungen zu sammeln und die kleineren Sammlungen in Enzyklopädien einzubinden. So hatte am Ende dieser Ära die imāmitische Tradition vier enzyklopädische Quellenwerke der Überlieferungen, al-Kāfī von Tiqat al-Islām Muḥammad b. Yaʿqūb al-Kulaynī (gest. 329/940), Man lā yaḥḍuruh al-faqīh von al-Ṣādūq, Muḥammad b. ʿAlī b. al-Ḥusayn (gest. 381/991) und Al-Taḥḍīb und Al-Istibṣār von Šayh Ṭūsī, der das frühere Buch zu Šayh Mufīds Lebzeiten schrieb. Diese Werke sind im imāmitischen Sprachgebrauch bekannt als die „vier Bücher" (al-kutub al-arbaʿah).

Die Entwicklung von Theorie und Anwendung durch Šayh Ṭūsī:

Der Anteil von Šayh Ṭūsī in uṣūl war nicht beschränkt darauf, die Linie seiner Vorgänger fortzusetzen. Vielmehr öffnete seine Pionierarbeit ein neues Kapitel umfassender Entwicklung im rechtlichen und wissenschaftlichen Denken. Sein Buch Al-ʿUddah repräsentierte die uṣūli-Seite dieser Entwicklung, während sein Werk Al-Mabsūṭ parallel zur Entwicklung theoretischen Rechts einen großen Fortschritt in den Rechtsstudien auf der Ebene der praktischen Anwendung darstellte.

Der qualitative Unterschied zwischen dem von dieser Entwicklung abgeleiteten wissenschaftlichen Ansatz und dem früheren Ansatz erlaubt uns, Šayh Ṭusī als Trennlinie zwischen den zwei wissenschaftlichen Zeitaltern, nämlich der einleitenden Ära und dem Zeitalter der wissenschaftlichen Reife anzusehen. Es war die wegbereitende Rolle des Šayhs, die die vorbereitende Rolle beendete und ein neues wissenschaftliches Zeitalter begann, in dem Fiqh und uṣūl eine noch nie dagewesene Spitzfindigkeit, Präzision und eine charakteristische wissenschaftliche Mentalität erwarb.

Der bestmögliche Weg, um im Rahmen dieser Lektion die große Entwicklung, die in dieser Wissenschaft dank Šayh Ṭusī vor sich ging, liegt vielleicht in der Betrachtung von zwei Ausschnitten aus den Einleitungen von Al-ʿUddah und Al-Mabsūṭ.

In seiner Einleitung zu al-ʿUddah schreibt er:

„Sie - möge Gott sie bestätigen - haben mich gebeten, eine kurze Abhandlung zu diktieren über uṣūl al-fiqh, die alle ihre Kapitel umfaßt auf eine kurze und konzise Art und Weise in Übereinstimmung mit den Regeln unserer Rechtsschule und auf der Grundlage unserer uṣūl. Jede Gruppe derjenigen jedoch, die über dieses Thema geschrieben haben, hat in Übereinstimmung mit ihren Prinzipien einen Weg beschritten, und niemand unserer Gefährten ist bekannt, der sich selbst diesem Thema gewidmet hat, ausgenommen das, was unser Šayh, Abū ʿAbd Allāh, Gott möge ihm gnädig sein, in seiner kurzen Abhandlung über uṣūl al-fiqh diskutiert hat. Aber er hat das Thema nicht ausführlich behandelt und bestimmte Dinge ausgelassen, auf die notwendigerweise Bezug genommen werden muß und die geklärt werden müssen. Und obwohl es

unser erhabener Sayyid, al-Murtaḍā, möge Gott ihm seine erhabene Stellung erhalten - hinreichend in seinen Lehren (Amālī) behandelt hat - erklärt hat, hat er nichts zu diesem Thema geschrieben, auf das man sich beziehen und auf das man vertrauen kann. Wie Sie gesagt haben, erfordert dieser Zweig der Wissenschaft viel Aufmerksamkeit, denn die Šarīᶜa gründet gänzlich darauf, und jemand, der ihre Prinzipien nicht klar versteht, ist nur ein Erzähler und laienhafter Nachfolger, kein Gelehrter."[1]

Dieser Auszug von Šayḫ Ṭūsī spiegelt die Bedeutung seiner Arbeit im Bereich der Methodenlehre in seinem Buch Al-ᶜUddah und seine grundlegende Rolle in diesem Bereich und der von ihm formulierten uṣūli-Ansichten im allgemeinen Rahmen der imāmītischen Rechtsschule wieder.

Dieses Zitat bestätigt auch aus einer historischen Sichtweise die Vorreiterrolle Šayḫ Mufīds bezüglich der Schriften zu ᶜilm al-uṣūl in der schiitischen Tradition. Es weist auch darauf hin, daß Šayḫ Ṭūsī sein Buch ᶜUddah zu Lebzeiten von Sayyid Murtaḍā schrieb oder zumindest begonnen hat, denn er betet für ein langes Leben für ihn. Aus diesem Grund wußte er zu diesem Zeitpunkt vielleicht nichts von dem Buch al-Darīᶜah von Al-Murtaḍā, denn er leugnet, daß dieser ein Buch zu ᶜilm al-uṣūl hat. Das bedeutet, daß Ṭūsī sein Buch begann, bevor al-Murtaḍā sein Dārīᶜah geschrieben hatte oder daß das Dārīᶜah bereits geschrieben war, aber noch nicht in der Öffentlichkeit zirkulierte und der Šayḫ somit nichts davon wußte, als er mit dem Schreiben seines Buches begann.

Šayḫ Ṭuṣi schreibt in seinem großen rechtswissenschaftlichen Buch al-Mabsūṭ:

„Ich habe eine Gruppe unserer Gegner unter den Pseudo-Fuqahā' und Amateuren in Rechtsstudien lange mit verleumderischen Worten über unsere imāmītischen Gefährten reden und ihnen Armut in Rechtsangelegenheiten und Mangel an Themen unterstellen hören, indem sie sagten: „Sie sind einsichtslose Traditionarier, denn jemand, der die analogische Schlußfolgerung (qiyās) und Iǧtihād ablehnt, kann zu (der Lösung von) vielen Fragen keinen Zugang haben, noch kann er aus den allgemeinen Prinzipien ableiten. Der Grund dafür ist, daß der größere Teil dieser Fragen (nur) mittels dieser beiden Methoden ableitbar ist. Das beruht auf ihrer Unkenntnis von unseren Rechtspositionen und ihrem fehlenden durch Studium erworbenen Wissen von unseren Rechtsprinzipien (uṣūl). Und hätten sie unsere Überlieferungen und unser Recht studiert, hätten sie erkannt, daß der größere Teil der von ihnen erwähnten Fragen in unseren Überlieferungen zu finden sind - entweder als Verkündigungen einer speziellen oder allgemeinen Bedeutung, oder implizit als zuverlässige Texte von unseren Imāmen (a.s.), deren Äußerungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit den Äußerungen des Propheten (s.a.s.) gleich sind. Die große Zahl der in ihren Büchern behandelten Fragen sind aber derart, daß es keine rechtliche Einzelheit (farᶜ) gibt, die keinen Ansatz in unseren uṣūl und keinen Weg, der zu unserer Rechtsschule führt, obwohl man nicht mittels qiyās dorthin gelangt, sondern mittels einer Methode, die ein gewisses Wissen hervorbringt, nach dem zu handeln Pflicht ist, und dieser Ansatz wird z. B. ermöglicht, indem man auf dem Grundsatz aufbaut usw. Darüber hinaus sind viele Fragen in den Äußerungen unserer Gefährten begründet, obwohl ihre Anzahl sich vervielfacht hat mit den Rechtswissenschaftlern, weil diese die Fragen miteinander kombiniert und verbunden und sie äußerst detailliert behandelt haben, und zwar so sehr, daß die Behandlung vieler der klaren Fragen zu einer Art von Expertise geworden sind, obwohl die Frage selbst klar und bekannt sein kann. Lange Zeit war ich begierig darauf, ein Buch zu schreiben, was das umfaßt, und ich war abgeschreckt von Hindernissen und Vorurteilen, die meine Absicht schwächten, abgesehen von dem mangelnden Interesse an diesem Thema auf Seiten dieser Sekte (d. h. der Imāmīten) und ihrer mangelnden Aufmerksamkeit dafür. Denn sie waren es gewohnt, die Überlieferungen zusammenzustellen und sie wörtlich weiterzugeben, so sehr, daß wenn etwas ausgesagt wurde mit dem gleichen Sinn aber einem anderen Wortlaut als dem, an den sie gewohnt waren, sie überrascht waren und es nicht verstehen konnten. Kürzlich habe ich das Buch Al-Nahāyah geschrieben, in dem ich alle uṣūl al-masā'il erwähnt habe, die unsere Gefährten erzählt haben und die in ihren Büchern verteilt waren, sie wie im Recht angeordnet habe und in dem ich ähnliche Fragen aus den darin erwähnten Gründen in verschiedenen Büchern angeordnet habe. Darin habe ich keine Untergliederung der Probleme oder irgendeine Einteilung in Kapitel gemacht, noch habe ich die Themen oder aufeinander bezogene analoge Fragen geordnet; vielmehr habe ich alles oder das meiste davon mit den traditionellen Wortlauten gebracht, um keine Verwunderung zu verursachen. Am Ende dieser Arbeit, Muḫtaṣar ǧumal al-ᶜuqūd fī al-ᶜibādāt, worin ich kurz und konzise in etlichen Kapiteln das erwähnt habe, was zu den ᶜibādāt gehört, versprach ich ein Buch speziell über die furūᶜ zu schreiben als Nachtrag zum Kitāb al-Naḫāyah, was im Hinblick auf all das, was gebraucht wird, vollständig und ausreichend wäre. Dann überlegte ich, daß es ohne Konsequenz und für den Leser schwer zu verstehen wäre, denn die praktische Anwendung (farᶜ) ist verständlich, wenn die wissenschaftlich-theoretische Grundlegung (aṣl) damit genannt wird. So änderte ich meine Meinung und beschloß, ein Buch zu schreiben, das alle Bücher von Fiqh - gemäß der Klassifizierung der Fuqahā', also ca. 30 Bücher umfaßt, wobei ich den Inhalt jeden Buches mit möglichst wenig Worten erwähnt habe, und ich habe es einzig auf Fiqh begrenzt, ohne Bittgebete und Einzelheiten der Verhaltensregeln zu erwähnen, und habe es in Kapiteln angeordnet, die Probleme klassifiziert und das zusammengebracht, was analog ist, es so umfassend wie möglich gemacht, und die meisten der von unseren Gegnern genannten praktischen Regeln und Bestimmungen berücksichtigt, meine eigene Meinungsübereinstimmung mit unseren Rechtseinstellungen und wie von unseren theoretischen Grundlagen impliziert dargestellt, nachdem die Grundlagen aller Fragestellungen erwähnt wurden.... Und wenn Gott, der Erhabene, die Vollendung dieses Buches erleichtert hat, dann wäre es ohnegleichen, gleich was die Bücher unserer Gefährten oder die der Gegner anbelangt, denn bis jetzt kenne ich keinen Rechtgsgelehrten, der ein Buch über die theoretischen Grundlagen und die praktischen

Regln und Bestimmungen und unsere Rechtsschule insgesamt geschrieben hat. Obwohl es von ihnen viele Bücher gibt, ist darunter kein einziges, das beides umfaßt. Und was unsere Gefährten anbelangt, so haben sie keinerlei Buch zum zuvor genannten Thema, obwohl sie kurze Abhandlungen haben."[2]

Dieser Text wird als historisches Dokument angesehen, das die frühen Entwicklungsstufen des Rechtsdenkens in der imāmitischen Tradition und den Kurs beschreibt, den die Wissenschaft von der Šarīᶜa beschritten hat bis sie solche herausragenden Persönlichkeiten wie Šayh Ṭūsī hervorgebracht hat, der ihr eine neue Tiefe und Dimension gab.

Dieser Ausschnitt verdeutlicht, daß die frühere Tradition des Rechtsstudiums, das Šayh Ṭusī erlebte, und das diesen großen Rechtswissenschaftler verärgerte, im wesentlichen auf direkte Zitate aus den Überlieferungen und erzählte Texte beschränkt war, auf die sich der Šayh als „uṣūl al-masā'il" bezieht, wobei er sich selbst darauf beschränkt, den Wortlaut aus den Ḥadīṯquellen wörtlich zu zitieren. Es war nur natürlich, daß das Studium des Rechts restriktiv war, denn es war direkt auf die uṣūl al-masā'il beschränkt, die von den autoritativen Texten zusammengesetzt waren und sich selbst auf die erzählten Wortlaute beschränkten, ohne Raum für Erneuerung und freies kritischen Bemühen zu lassen.

Das Mabsūṭ war eine große und erfolgreiche Anstrengung aus der Sicht der wissenschaftlichen Entwicklung, denn es befreite das Studium des Rechts von der restriktiven Rahmenarbeit des uṣūl al-masā'il und brachte es auf eine offene Ebene, wo die Rechtswissenschaftler Einzelheiten ableiten, einen Vergleich zwischen den Vorschriften ziehen und die allgemeinen Prinzipien anwenden und die Gesetze für variable Umstände und Pflichten im Licht der unmittelbaren Bedeutung der autoritativen Texte ableiten konnten.

Aus einer Untersuchung dieser Ausschnitte aus den Schriften dieses Pioniers der Rechtswissenschaft, möge Gott mit ihm zufrieden sein, in ᶜUddah und Mabsūṭ können wir die beiden nachfolgenden Schlußfolgerungen ziehen:

Erstens war in der Zeit vor Šayh Ṭūsī ᶜilm al-uṣūl gleichbedeutend mit der Ebene der Rechtsstudien, die zu jener Zeit begrenzt waren auf die uṣūl al-masā'il und die Inhalte der Offenbarungen, und ᶜilm al_uṣūl konnte in diesem Zeitalter keine wesentlichen Fortschritte machen, weil ihr die Bedürfnisse einer Studientradition, die auf wörtliche Zitate autoritativer Texte beschränkt war, nicht förderlich waren. So war es nur natürlich daß die Methodenlehre des islamischen Rechts die Entwicklung des Rechtsdenkens und dessen Überwindung der Stufen, die Šayh Ṭūsī verärgerten und über die er sich beschwerte, abwartete.

Die zweite Tatsache ist, daß die Entwicklung von ᶜilm al-uṣūl wie sie von Šayh Ṭūsī in den ᶜUddah verkörpert wurde, parallel zur Entwicklung des Rechts stattfand. Diese historische Parallele zwischen den zwei Entwicklungen bestätigt die zuvor erwähnte Vorstellung einer reziproken Beziehung zwischen Rechtsstudien und juristischem Denken, oder zwischen theoretischen Studien und Rechtsanwendung. Ein Rechtswissenschaftler, dessen Arbeit beschränkt ist auf die Implikationen autoritativer Texte und deren verbale Zitate oder gleichwertiger Ausdrücke, und der in der Zeit der Quelle (d. h. zu Lebzeiten des Propheten bzw. der Imame) lebt, verspürt keinen zwingenden Drang nach allgemeinen (juristischen) Prinzipien. Wenn er jedoch in eine Phase kommt, in der er aus den Texten auf die eine oder andere Weise Rechtsbestimmungen ableiten, neue Einzelheiten und entstehende Verpflichtungen studieren muß, sieht er sich einem großen und wachsenden Bedürfnis nach allgemeinen Prinzipien und Elementen gegenüber, und weite Horizonte des uṣūli-Denkens werden ihm geöffnet.

Die vorangegangenen Ausschnitte aus den Schriften Šayh Ṭūsīs sollten nicht dahingehend interpretiert werden, daß das Rechtsdenken durch Šayh Ṭusī plötzlich von der Ebene der Beschränkung auf die uṣūl al-maṣā'il die Wortlaute der Überlieferungen ohne jegliche Vorbereitung auf die Ebene der Ableitung und Anwendung juristischer Prinzipien erhoben wurde. Tatsächlich wurden die von dem Šayh gemachten Fortschritte möglich durch die Saat, die vor ihm von seinen Lehrern, Šayh Mufīd und Sayyid Murtaḍā, gesät wurde und vor diesen von Ibn ᶜAqīl und Ibn al-Ǧunayd, wie bereits erwähnt. Diese Saat besaß eine so große beachtliche wissenschaftliche Bedeutung, daß von Abū Ǧaᶜfar b. Maᶜd al-Mūsawī, der nach Šayh Ṭūsī lebte, berichtet wurde, daß er ein Buch über Fiqh von Ibn al-Ǧunayd mit dem Titel al-Tahḏīb als bestes schiitisches Werk und eloquenter, in einer Sprache geschrieben und erhabener in der Bedeutung als alles andere, daß es alle furūᶜ und uṣūl umfaßte, Meinungsunterschiede hinsichtlich der einzelnen Fragen erwähnte und in der Art und Weise der Imāmiten und deren Gegner argumentierte. Dieses Zeugnis verdeutlicht den Wert der Saat, die zum reifen Baum heranwuchs und Früchte trug durch die Hände von Ṭūsīs ᶜUddah und repräsentierte die Entwicklung des uṣūli-Denkens nach dieser bildenden Periode als Antwort auf die Notwendigkeit der erweiterten Rechtsstudien. In diesem Licht sehen wir, daß es irrig ist, zu sagen, daß das ᶜUddah die Verbindung zerbrach zwischen der Entwicklung von Fiqh und dem Wachstum von uṣūl, und die Aussichten der Entwicklung im uṣūli-Denken verstärkte ohne die geringste Veränderung im Rechtsdenken zu verursachen. Aus diesem Grund schrieb der Šayh das ᶜUddah zu Lebzeiten von Šayh Murtaḍa, als das rechtswissenschaftliche Denken noch seine frühen Phasen durchlief und sich noch nicht bis zu dem Punkt entwickelt hatte, den es durch das Mabsūṭ erreichte, das der Šayh kurz vor seinem Tod schrieb. Diese Ansicht muß als falsch angesehen werden, weil das Mabsūṭ, obwohl es nach dem ᶜUddah geschrieben wurde, nichts anderes darstellt als die Verkörperung der Ausweitung, Entwicklung, und Verzweigung des Rechtsdenkens, die mit al-Ǧunayd, Sayyid Murtaḍa und anderen begann.

Fortsetzung inša'Allāh in der nächsten Ausgabe von Al-Fadschr

---

Fußnoten:

[1] Wird muqallidan gelesen, wie in Muḥammad Maḥdī Nağafs Ausgabe von ᶜUddah, Qum, Mu'assasah Āl al-Bayt, 1403/1983).

[2] Al-Šayh al-Ṭūsī, Einführung, Al-Mabsūṭ, Bd. 1, S. 3.